BEKANNTMACHUNG

Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ostseebad Sellin (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) i.d.F.d.B. vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. Nr. 14 S. 360), des § 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531), sowie § 8 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ostseebad Sellin vom 16.03.2004 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Sellin auf ihrer Sitzung am 27.01.2004 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand, Geltungsbereich, Gebührenpflicht

(1) Für die erlaubnisbedürftige Sondernutzung an öffentlichen Straßen werden Gebühren nach den Bestimmungen der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ostseebad Sellin erhoben.
(2) Das Gebührenverzeichnis ist Anlage und Bestandteil dieser Satzung.
(3) Die Gebührenpflicht ergibt sich aus den gesetzlichen Grundlagen sowie den Festlegungen dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:
a) Der Antragsteller,
b) Der Erlaubnisnehmer,
c) Wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht
a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§ 4
Gebührenbemessung

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr ist
a) die örtliche Lage
b) die Zeitdauer
c) der Umfang und die Art und Weise
der Sondernutzung.
(2) Maßstabseinheit und Satz der Gebühr ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5
Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Ostseebad Sellin/Rügen vom 30.11.1994 außer Kraft.

Ostseebad Sellin, 01.07.2004

GEMEINDE OSTSEEBAD SELLIN
LANDKREIS RÜGEN

Liedtke
Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Sellin vom 01.07.2004

Gebührenverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührenverzeichnis enthaltenen Gebührensätze gelten für den Bereich Wilhelmstraße, Warmbadstraße, Kirchstraße, A.-Bebel-Straße, Granitzer Straße, Hauptstraße, Ostbahnstraße, Luftbadstraße, Hermannstraße, Mönchguter Straße, Kiefernweg, Ruth-Bahls-Straße und Seestraße im Bereich der Ortsdurchfahrt Bundesstraße B 196.
2. Im übrigen Bereich ermäßigen sich die für den in Ziffer 1 erfassten Bereich geltenden Gebühren um 20%.
3. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
4. Die nach diesem Gebührenverzeichnis ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
5. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 Euro.
6. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, nur die Mindestgebühr erhoben.

B. Gebühren

1. Litfasssäulen, Uhrensäulen, Plakatwände	qm/Monat	4,14 Euro
2. Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Baustoff-lagerung, Baumaschinen	qm/Monat	8,97 Euro
3. Lagerung von Gegenständen aller Art (außer Nr. 2)	qm/Monat	6,21 Euro
4. Container	qm/Monat	6,21 Euro
5. Automaten, Auslage- und Schaukästen, Warenauslagen	qm/Monat	6,90 Euro
6. Aufstellung von Tischen und Stühlen	qm/Monat	7,59 Euro
7. Verkaufsstände, Verkaufswagen, Kioske	qm/Monat	8,28 Euro
8. Informationsstände von Parteien und Vereinen	qm/Monat	4,83 Euro
9. Werbefahnen und Werbebanner (Ansichtsfläche)	qm/Monat	5,52 Euro
10. Postablagekästen und Postzustelleinrichtungen	qm/Monat	3,45 Euro
11. Taxi-Rufsäulen	qm/Monat	3,45 Euro
12. Lotterieveranstaltungen, Fahrgeschäfte, Wochen- und Jahrmärkte, Straßenfeste mit direkter oder indirekter gewerblicher Zielstellung	qm/Monat	6,90 Euro

Ostseebad Sellin, 01.07.2004

Liedtke
Bürgermeister

Ort der Veröffentlichung:	**lt. Hauptsatzung:** *** in der Warmbadstraße, außerhalb des Gebäudes der Kurverwaltung links neben dem Energiehauptverteiler** *** in der Wilhelmstraße - links neben dem Treppenaufgang zur Post - zwischen Wilhelmstraße 44 und dem Postgebäude** *** in der Siedlung am Wald, gegenüber dem Haupteingang zum Bistro Siedlung am Wald** *** in Baabe, Göhrener Weg 01, Bekanntmachungstafel des Amtes, zwischen dem Grünstreifen Göhrener Weg 1 und dem Parkplatz des Amtes**
Aushangfrist:	26.08. - 11.09.2004
abgenommen am:	14.09.04